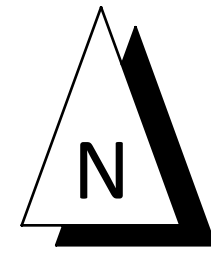
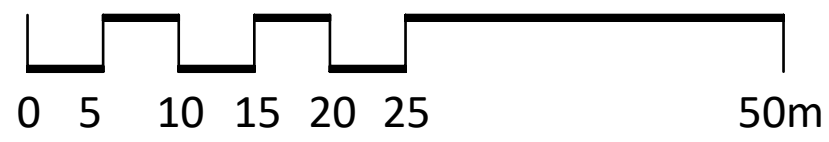


Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 161 "Dorfplatz Eulenthal"

M.: 1:500 i.O.



Festsetzungen nach BauGB und BauNVO und Sonstiges

- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen (OK) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN) als Höchstmaß (max.)
OK max.: 245 m ü.NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze für Veranstaltungszelt und Gartenhütte
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (auch Erschließung des Dorf- und Veranstaltungszeltes)
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
Dorf- und Veranstaltungszelt
Befestigte Flächen (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)
Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer
Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer, Anpflanzen: Bäume
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Kataster- und sonstige Darstellung**
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Bestandsgebäude mit Hausnummer
Höhenlinie in Meter über Normalhöhennull (nachr. Übernahme tim-online.de)
Höhenpunkt in Meter über Normalhöhennull (nachr. Übernahme tim-online.de)

Allgemeine Hinweise

- Kampfmittel**
Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/4759710, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Overath zu benachrichtigen.
- Bodenschutz**
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.
- Denkmalschutz**
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Erdbebengefährdung**
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: **Stadt Overath, Gemarkung Heiliger, O/R**
- Recyclingmaterial**
Bei beabsichtigter Verwendung von Recyclingmaterial ist vorab die Prüfung und Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erforderlich.

Hinweis zum Artenschutz (Vermeidung, Optimierung)

Hinweise ohne bodenrechtlichen Bezug:
Beleuchtung:
Falls eine Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten notwendig ist, ist diese gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tagszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit korrelierter Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute. Auf eine Beleuchtung der Anlage ist zum Schutz der Insekten und Fledertiere zu verzichten. Lediglich bei Nutzungen des Festzeltstandortes kann eine temporäre Beleuchtung in insekten-, vogel- und fledermausfreundlicher Weise bis 24:00 Uhr zugelassen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum von Ende April bis Ende August die Dunkelheit in Overath erst um beziehungsweise nach 22:00 Uhr einsetzt. Boule- und Spielplatznutzungen sind nach dieser Zeit nicht zu erwarten. Zwischen Mitte Februar und Ende April sowie im September/Oktober setzt die Dunkelheit in Overath zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ein. In dieser Zeit ist die Aufenthaltsqualität im Freien bereits eingeschränkt. Eine Beleuchtung ist nicht erforderlich. In den feucht-kalten Wintermonaten (Dunkelheit in Overath frühestens um 17:45 Uhr) besteht keine Notwendigkeit einer Beleuchtung. Eine Nutzung der Anlage in der Dunkelheit ist im Hinblick auf die Ruhezeiten der Tiere der Feldflur, zum Schutz der Landschaft und der Anwohner nicht sinnvoll.

Textliche Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Grünflächen**
- Auf dem Flurstück 186 Gemarkung Heiliger, Flur 11, innerhalb der Grünfläche, Zweckbestimmung „Dorf- und Veranstaltungszelt“ sind lediglich die Einrichtung zur permanenten Strom- und Wasserversorgung, eine Grillstelle mit Unterstand/Hütte, Sitzmöglichkeiten und die dauerhafte Errichtung von Spielgeräten und ein Bouleplatz zulässig.
- Die Errichtung eines Veranstaltungszeltes (fliegende Bauten nach § 78 BauNVO) ist maximal 3 mal pro Jahr für einen Zeitraum von je max. 5 Tagen zulässig. Diese temporäre Nutzung ist jedesmal bauordnungsrechtlich zu beantragen.
- Auf dem Flurstück 185 Gemarkung Heiliger, Flur 11 ist darüber hinaus auch eine gärtnerische Nutzung zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Grundfläche**
Die Grundfläche des temporär zu nutzenden Veranstaltungszeltes darf maximal 600 m² betragen. Die Grundfläche einer Gartenhütte darf maximal 30 m² betragen. Je Grundstück ist nur eine Gartenhütte zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen**
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (hier Veranstaltungszelt) ergibt aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Oberkante (OK max.) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN).
- AUSGLEICHSMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Ausgleichsmaßnahme A1 „Anpflanzung einer Landschaftshecke“**
Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer A 1 festgesetzten Bereichen ist eine dreireihige Baum-Strauchhecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen zu pflanzen.
Bäume 2. Ordnung, 4 Stück: Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium)
Pflanzqualität: Hochstamm / Stammbusch - 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, ohne Ballen
Pflanzenabstand: 6 m / Baum
Sträucher, 77 Stück: Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
Pflanzqualität: mind. 2 bis 3x verpflanzte Heister / Sträucher, 100 - 150 cm, ohne Ballen
Pflanzenverband: 1 m x 1,5 m, mehrreihig, mind. 5 verschiedene Gehölzarten, Pflanzung in Gruppen zu mindestens 5 Stück / Art.
Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege.
Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden. Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916.
2.2 Externe Ausgleichsmaßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“
Auf dem Flurstück 186, Gemarkung Heiliger, Flur 11 ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes eine Streuobstwiese anzulegen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungspflege funktionsgerecht mit Arten aus der folgenden Pflanzenauswahlhilfe zu ersetzen.
Apfelsorten: Boikenapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Rheinischer Winterrambour, Rheinisches Seidenhemdchen, Rote Sternennette, Kaiser Wilhelmnapfel, Ontarioapfel, Winter-Glockenapfel, Winter-Goldparnämie
Birnensorten: Gute Gräve, Gute Luise, Gellers Butterbirne, Köstliche aus Charneau
Kirschsorben: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche
Pflaumen: Hauszweitsche, Bühler Frühzweitsche, Mirabelle von Nancy
Pflanzengröße: Hochstamm, STU mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm Höhe
Pflege: Pflanzenverankerung mittels Dreibeck, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege
Pflanzenverhältnis: Richtwert: 100 Bäume je 1 ha Fläche, insgesamt 12 Bäume
Pflanzenabstand: 3 Baum / 100 m²
Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916.
Ansaat: Grundmischung aus Regioaatgut (FLL RSM Regio), Herkunft UG 7 „Rheinisches Bergland“, 3 - 5 g / m². Die Ansaat erfolgt gemäß DIN 18917.
Die Fläche ist zukünftig gem. den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Kulturlandschaftsprogramme Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 extensiv zu bewirtschaften.
- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung max. 2 GVE/ha (keine Pferde und Ziegen, keine Winterbeweidung vom 1.12. - 31.03.)
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
- Verzicht auf Düngung
- Einzelbaumschutz bei Beweidung
- Abräumen des Mahdguts bei Mähwiesen-Nutzung

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. 10.2022 (BGBl. I S. 1726).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).

Anlagen

- Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.
- Diesem Bebauungsplan ist ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" beigelegt.
- Diesem Bebauungsplan ist eine "Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I" beigelegt.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Bau- und Planungsausschuss hat am die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW vom 17.06.2022 genehmigt. Hier wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Beschluss zur Durchführung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Mittelteilungsblatt der Stadt Overath vom ortsüblich bekannt gemacht. Overath, den	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am beschlossen, diesen Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auslegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Overath, den
Bürgermeister	Bürgermeister
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt. Overath, den	ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG Die Stellungnahmen der Behörden sind erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom im Zeitraum vom bis eingeholt worden. Overath, den
Bürgermeister	Bürgermeister
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am beschlossen, diesen Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Overath, den	BEKANNTMACHUNG Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Mittelteilungsblatt der Stadt Overath vom in Kraft getreten. Overath, den
Bürgermeister	Bürgermeister
BEHÖRDENBETEILIGUNG Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom im Zeitraum vom bis eingeholt worden. Overath, den	SATZUNGSBESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt Overath am als Satzung beschlossen worden. Overath, den
Bürgermeister	Bürgermeister
EINSICHTNAHME Dieser Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Overath, Hauptstraße 10, 51491 Overath zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ebenfalls können dort der "Landschaftspflegerische Fachbeitrag", die "Artenschutzrechtliche Prüfung", die "Regionale Wohnraumanalyse für den Rheinisch-Bergischen-Kreis und den Teilraum Süd sowie die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.	

Für die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs

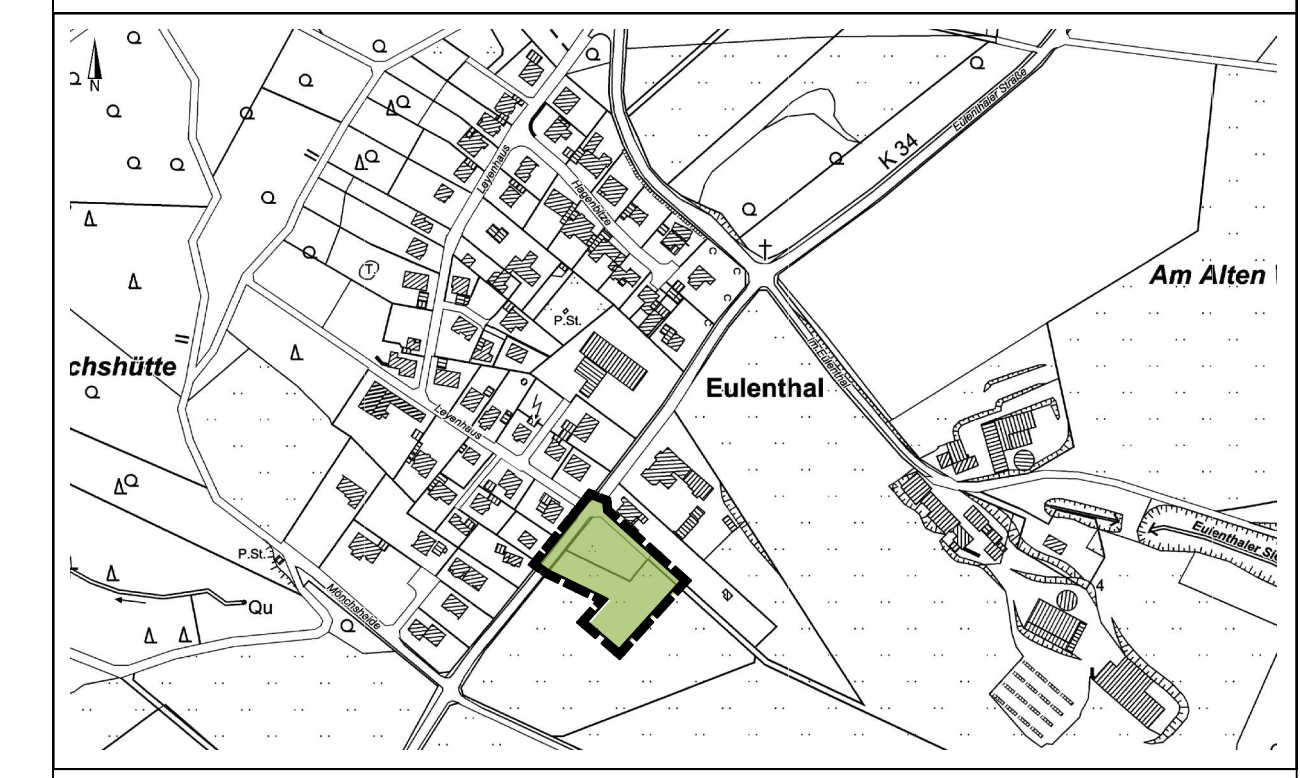
HKS | Freudenberger Straße 383
57072 Siegen
Tel.: 0271-3136-210
Fax: 0271-3136-211
Mail: h-k-siegen@tim-online.de
www.hksiegen-städtebaueur.de

gez. Dipl.-Ing. G. Kunze

STADT OVERATH

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 161 "Dorfplatz Eulenthal"

Stand: 06.12.2022



© Geobasisdaten: www.tim-online.nrw.de

Übersichtslageplan M.: 1:5.000 i.O.

